

ZUSAMMENFASSUNG: Abkommen zur Sicherung der Löhne, die Einrichtung eines Abfindungsgarantiefonds und die Wahrung grundlegender Arbeitsrechte für Arbeiter*innen in der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

PRÄAMBEL: Infolge der Covid-19-Pandemie sind die strukturellen Schwächen und Ungerechtigkeiten der globalen Bekleidungsindustrie so deutlich wie nie zuvor zutage getreten. Millionen von Arbeitnehmer*innen verloren ihren Arbeitsplatz, oft ohne Abfindungen; viele weitere Millionen erlitten katastrophale Einkommensverluste, weil die Fabriken die Produktion einstellten oder die Arbeitszeit kürzten; und in vielen Ländern haben gewerkschaftsfeindliche Fabrikschließungen und Massenentlassungen die ohnehin schon gravierenden Defizite bei den Arbeitsrechten weiter verschärft. Es liegt in unser aller Interesse, so schnell wie möglich die Einrichtung und den Ausbau öffentlicher Sozialschutzsysteme für Arbeitslosigkeit und/oder Abfindungen zu fördern. Dies hat sich in der Pandemiekrise noch deutlicher gezeigt. Sozialer Schutz liegt in erster Linie in der Verantwortung der Regierungen, und wir fordern die Regierungen auf, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Solange es keine gut finanzierten und demokratisch verwalteten öffentlichen Sozialschutzsysteme für Arbeitslosigkeit und/oder Abfindungen gibt, müssen Marken/Einzelhändler und Arbeitgeber*innen im TGSL-Sektor gemeinsam die Verantwortung für die Zahlung von Abfindungen übernehmen, wenn Fabriken schließen oder umfangreiche Entlassungen vornehmen, um Not und Elend der Arbeitnehmer*innen, Rufschädigung für die Branche und die Marken sowie die Verschwendung von Ressourcen in langen und erbitterten Kampagnen zu vermeiden.

Auf diese Krise in der Branche muss nicht nur mit einer angemessenen Sofortmaßnahme reagiert werden, sondern sie muss auch zu wichtigen Veränderungen in der Struktur der Verantwortung in der Branche führen, nicht nur die Marken, die den größten Gewinn erzielen, sondern auch die Hersteller, die die Produktion leiten und die Arbeitnehmer*innen, die die Produkte herstellen, gemeinsam überleben und gedeihen können. Zu diesem Zweck schlagen wir die Aushandlung und Umsetzung rechtsverbindlicher und durchsetzbarer Vereinbarungen vor, die von Gewerkschaften mit Markenherstellern, einzelnen Arbeitgeber*innen oder Arbeitgeberverbänden zu unterzeichnen sind und die die im Folgenden dargelegten Grundprinzipien widerspiegeln.

GEMEINSAME VERPFLICHTUNGEN: Marken, Einzelhändler und Hersteller tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass die Arbeitnehmer*innen, die ihre Waren herstellen, reguläre Löhne erhalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschädigt werden und die grundlegenden Arbeitnehmer*innenrechte, nämlich die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, wahrnehmen können. Die Erfüllung dieser grundlegenden Verpflichtungen erfordert einen gemeinschaftlichen Prozess, der die Bemühungen aller Parteien einschließt, einschließlich der Marken, Einzelhändler und Hersteller einerseits und der Arbeitnehmer*innen, ihrer Gewerkschaftsorganisationen und ihrer Verbündeten in der Zivilgesellschaft andererseits.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN: Im Rahmen des Abkommens werden die Parteien ein Globales Lohnsicherungskonto einrichten und verwalten, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer*innen während der Covid-19-Pandemie ihre regulären Löhne erhalten haben, und zwar sowohl rückwirkend als auch in Zukunft; ein Globales Konto für Abfindungsansprüche, um die Zahlung von Abfindungen für Arbeitnehmer*innen in Fabriken zu gewährleisten, die schließen oder Massenentlassungen vornehmen; und ein Globales Verwaltungs- und Durchsetzungskonto, um die Verwaltung, Überwachung und Durchsetzung des Abkommens zu unterstützen, einschließlich der Gewährleistung, dass die grundlegenden Arbeitnehmer*innenrechte eingehalten werden.

Außerdem wird es in jedem Bekleidungsproduktionsland, aus dem die unterzeichnenden Marken und Einzelhändler Waren exportieren, nationale Sozialschutzkonten geben, die eingerichtet werden, sobald Arbeitgeber*innen und/oder Arbeitgeberverbände aus diesen Ländern dem Abkommen als Unterzeichner*innen beitreten, um den Aufbau und die Stärkung der öffentlichen Sozialschutzsysteme in diesen Ländern zu unterstützen, einschließlich der nationalen Arbeitslosenversicherung. Vorschläge für die Verwendung dieser Mittel werden von Nationalen Kontoausschüssen in jedem dieser Länder ausgearbeitet, denen Vertreter*innen von Regierungen und internationalen Organisationen sowie stimmberechtigte Mitglieder von Gewerkschaften, Arbeitgeber*innen und Marken in diesen Ländern angehören.

UMFANG: Das Abkommen gilt für die Herstellung von Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederwaren (TGSL), unabhängig davon, auf welcher Stufe der Lieferkette diese Herstellung stattfindet. Es gilt für alle Arbeitnehmer*innen, die an der Herstellung von Markenprodukten beteiligt sind, unabhängig davon, ob es sich um direkt beschäftigte Festangestellte oder um Arbeitnehmer*innen mit Zeitverträgen, Leiharbeiter*innen, Heimarbeiter*innen usw. handelt.

FONDS: Marken und Arbeitgeber*innen sind für die Beiträge zu den Fonds verantwortlich. Um die Löhne der Arbeitnehmer*innen während der Covid-19-Pandemie zu sichern, werden die Marken zunächst einen Pauschalbetrag beisteuern, der ausreicht, um die "Lohnlücke" zu decken, d. h. die Differenz zwischen dem Betrag, den die Arbeitnehmer*innen in ihrer Lieferkette im Kalenderjahr 2019 erhalten haben, und dem Betrag, den sie in jedem von der Pandemie betroffenen Kalenderjahr erhalten haben. Die Marken werden außerdem einen kontinuierlichen Beitrag von 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (FOB) pro Jahr leisten (mit einem zusätzlichen Beitrag von 1,5 % im ersten Jahr der Vereinbarung zur Deckung der Anlaufkosten und zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie), und die Arbeitgeber*innen werden [X]% ihrer Lohnkosten beisteuern. Diese Mittel werden ausreichen, um die erwarteten Abfindungskosten und die Kosten für die Verwaltung und Durchsetzung der Vereinbarung zu decken. Die Höhe der Beiträge wird auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt und kann rückwirkend angepasst werden, um ausreichende Mittel zur Deckung der Kosten zu erhalten oder um etwaige Überschüsse des Fonds zu berücksichtigen.

VERWALTUNG: Die Fonds werden von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus einer gleichen Anzahl von stimmberechtigten Vertreter*innen der Marken und Arbeitgeber*innen einerseits und der Gewerkschaften andererseits zusammensetzt, mit einem neutralen Vorsitzenden, der*die durch eine Zweidrittelmehrheit der Parteien ernannt wird, und nicht stimmberechtigten Beobachter*innen, die von den NROs ernannt werden. Jeder nationale Kontrollausschuss ernannt außerdem zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder für den Vorstand, von denen eines die Arbeitgeber und Marken und eines die Gewerkschaften und NROs vertritt.

SEKRETARIAT UND INSPEKTORAT: Der Vorstand wird ein Sekretariat einrichten, um Gelder einzuwerben und zu sammeln, die verschiedenen Konten zu verwalten und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten, sowie ein Inspektorat einzurichten und zu leiten, das sich aus einem unabhängigen Chefinspektor und einem Team von Inspektor*innen in jedem Land zusammensetzt, in dem Marken und Arbeitgeber*innen Markenprodukte herstellen, um die Einhaltung der Bedingungen des Abkommens zu überwachen, einschließlich der Erfüllung der finanziellen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der Marken und Arbeitgeber*innen. Die Inspektor*innen werden von den unterzeichnenden Gewerkschaften in jedem Land benannt, nach dem Ermessen des Chefinspektoriats eingestellt, in der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarung geschult und haben Zugang zu den Einrichtungen der unterzeichnenden Arbeitgeber*innen sowie zu den einschlägigen finanziellen und sonstigen Unterlagen. Die Inspektor*innen erstatten dem Chefinspektoriat über ihre Feststellungen Bericht und sprechen Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen aus; das Chefinspektoriat ist befugt, Abhilfemaßnahmen anzuordnen.

Das Sekretariat nimmt die Anträge auf nicht gezahlte Löhne oder Abfindungen entgegen und bewertet sie mit Unterstützung des Chefinspektoriats; es entscheidet über die Auszahlungen aus dem Lohnsicherungskonto oder dem Global Claims Account und leitet sie an. Das Chefinspektariat ist befugt, unabhängige Entscheidungen über alle Ansprüche zu treffen; diese können jedoch vom Verwaltungsrat überprüft, geändert und aufgehoben werden. Das Chefinspektariat verwaltet die Auszahlung der genehmigten Ansprüche.

OUTREACH: Die unterzeichnenden Gewerkschaften und NRO werden die Arbeitnehmer*innen über die Bedeutung der Sozialschutzfonds und die Arbeit der nationalen Kontoausschüsse in jedem Land informieren. Die Gewerkschaften und NRO werden die Arbeitnehmer*innen auch über das Verfahren für die Geltendmachung von Ansprüchen informieren, um sicherzustellen, dass ihre regulären Löhne während der Pandemie aufrechterhalten werden, einschließlich bei Schließungen und Entlassungen, über die Verpflichtung der Arbeitgeber*innen, die grundlegenden Arbeitsrechte zu respektieren, und über das Verfahren zur Kontaktaufnahme mit einem*einer Inspektor*in oder dem*der Hauptinspektor*in in Fällen, in denen diese Rechte nicht respektiert werden.

Die Marken werden von den Arbeitgeber*innen, die ihre Produkte herstellen, verlangen, dass sie Aushänge anbringen und die Arbeitnehmer*innen auf andere Weise über ihre Rechte auf Zahlung der regulären Löhne und auf Abfindung sowie über die Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen im Falle der Nicht- oder Unterbezahlung informieren. Darüber hinaus müssen die Arbeitgeber*innen Aushänge anbringen und die Arbeitnehmer*innen auf andere Weise über ihre grundlegenden Arbeitnehmer*innenrechte informieren, einschließlich des Rechts, eine Gewerkschaft ihrer Wahl zu gründen, ihr beizutreten oder sie zu unterstützen, Tarifverhandlungen über Löhne, Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen zu führen sowie über das Verfahren zur Einreichung von Beschwerden bei der Arbeitsaufsichtsbehörde, wenn sie der Meinung sind, dass diese Rechte verletzt worden sind.

ANDERE VERPFLICHTUNGEN DES ARBEITGEBERS: Die Arbeitgeber*innen sind verpflichtet, die regulären Löhne pünktlich zu zahlen, im Falle von Betriebsschließungen oder Massenentlassungen volle Abfindungen zu zahlen, mit der Aufsichtsbehörde bei der Auszahlung von Geldern zur Befriedigung von Arbeitnehmer*innenansprüchen zusammenzuarbeiten und den Aufsichtsbehörden Zugang zu ihren Einrichtungen und Unterlagen zu gewähren, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Vereinbarung, einschließlich der finanziellen Bestimmungen und der Bestimmungen über die Achtung der grundlegenden Arbeitnehmer*innenrechte, zu gewährleisten.

Die Arbeitgeber*innen sind verpflichtet, alle vom Chefinspektor angeordneten Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung von Verstößen gegen die grundlegenden Arbeitnehmer*innenrechte unverzüglich und gewissenhaft zu ergreifen und umzusetzen. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören beispielsweise die Wiedereinstellung eines aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten entlassenen Arbeitnehmers an seinem*ihrem früheren Arbeitsplatz mit Lohnnachzahlung sowie die Anerkennung einer Gewerkschaft, die ihre Repräsentativität nach Feststellung durch das Chefinspektariat nachgewiesen hat, und die Aufnahme von ernsthaften Verhandlungen.

ABHILFEMASSNAHMEN BEI NICHTZAHLUNG VON ABFINDUNGEN UND NICHTBEACHTUNG GRUNDLEGENDER ARBEITNEHMERRECHTE UND/ODER NICHTEINHALTUNG ANDERER BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG: Die unterzeichnenden Marken werden innerhalb von dreißig Tagen keine neuen Geschäfte abschließen und alle bestehenden Geschäfte mit unterzeichnenden Arbeitgeber*innen beenden, die die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht einhalten, einschließlich der finanziellen Bedingungen und der Bedingungen bezüglich der Achtung der grundlegenden Arbeitnehmer*innenrechte, oder mit nicht-unterzeichnenden Arbeitgeber*innen, die keine Abfindungen zahlen oder die grundlegenden Arbeitnehmer*innenrechte verletzen.

INFORMATION: Die unterzeichnenden Marken veröffentlichen eine vollständige Liste aller derzeitigen Arbeitgeber*innen, die ihre Markenprodukte herstellen, und stellen sie dem Sekretariat zur Verfügung, mit ausreichenden Angaben zur Identifizierung, die es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung zu untersuchen.

DURCHSETZUNG UND STREITBEILEGUNG: Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, können von jeder Partei einem*einer unparteiischen Schiedsrichter*in vorgelegt werden, der*die aus einer von den Parteien zu vereinbarenden Liste ausgewählt wird. Der*Die Schiedsrichter*in kann einen pauschalen Schadensersatz und andere Abhilfemaßnahmen zusprechen, und die Schiedssprüche können vor jedem zuständigen Gericht durchgesetzt werden.

FAZIT: Es ist längst an der Zeit, dass sich die Akteur*innen der Bekleidungsindustrie zusammensetzen und eine ernsthafte Diskussion über die Probleme der Branche führen, einschließlich der strukturellen Probleme, die seit langem bestehen, aber durch die Coronavirus-Pandemie mit großer Deutlichkeit zutage getreten sind. Die Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die diese Initiative unterstützen, sind entschlossen, diese Diskussion in die Tat umzusetzen.

Anhang 1: Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, die der Zusammenfassung des Abkommens zugestimmt haben

ABVV Algemene Centrale – FGTVB Centrale Générale, Belgium
ACV Metea, Belgium
ACV Puls, Belgium
Action Labor Rights, Myanmar
Bangladesh Garment and Industrial Workers Federation (BGIWF), Bangladesh
Bangladesh Independent Garment Workers Union Federation (BIGUF), Bangladesh
Bangladesh Revolutionary Garments Workers Federation (BRGWF), Bangladesh
Cambodian Alliance of Trade Unions (CATU), Cambodia
Centrale Nationale des Employés (CNE - CSC), Belgium
Coalition of Cambodian Apparel Workers Democratic Union (C.CAWDU), Cambodia
Collective Union of Movement of Workers (CUMW), Cambodia Coordinadora Regional de Sindicatos de la Maquila Textil de Centroamérica (CRSMT), Central America
Federasi Serikat Buruh Persatuan Indonesia (F-SBPI), Indonesia
FNV, the Netherlands
Free Trade Union of Workers of the Kingdom of Cambodia (FTUWKC), Cambodia
Free Trade Zones and General Services Employees Union (FTZ & GSEU), Sri Lanka
Garment and Allied Workers Union (GAWU), India
Garment Labour Union (GLU), India
Garteks, Indonesia
Home Based Women Workers Federation (HBWWF), Pakistan
Independent Democratic Union of Lesotho (IDUL), Lesotho
Kilusang Mayo Uno (KMU), Philippines
Mill Mazdoor Panchayat (MMP), India
National Garment Workers Federation (NGWF), Bangladesh
National Garment Workers Union, Nepal
National Trade Union Federation (NTUF), Pakistan National Independent Federation of Textile Unions of Cambodia (NIFTUC), Cambodia
Novi Sindikat, Croatia
Progress Union, Sri Lanka
Retail, Commerce and Clothing Industries General Union (RCCIGU), Hong Kong
Second Branch of Foreigners, Gifu General Labour Union, Japan
Solidarity Trade Union of Myanmar (STUM), Myanmar
SPN, Indonesia
Textile Knitting Clothing and Leather Workers' Union of Turkey (TEKSIF), Turkey
Uganda Textiles, Garment Leather & Allied Workers Union (UTGLAWU), Uganda
Workers United, USA
Yaung Chi Oo Workers Association, Myanmar

Die vollständige Liste aller Organisationen, welche die Kampagne unterstützen, befindet sich [hier](#).